

## **Arbeitsrecht (Nr. 250/2005)**

### **Der Arbeitgeber darf beim Beschäftigungsende keinen Anspruchsverzicht in eine Quittung hineinmogeln**

#### **Das Landesarbeitsgericht (LAG) Düsseldorf entschied:**

Arbeitnehmer können trotz eines Rechtsverzichts klagen. Geht ein Arbeitsverhältnis zu Ende, wollen Arbeitgeber gern sämtliche Ansprüche des Arbeitnehmers bereinigen. Deswegen lassen sie sich neben dem Erhalt der Arbeitspapiere häufig quittieren, dass dem scheidenden Mitarbeiter keine Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis mehr zustehen.

Eine dieser so genannten Ausgleichsquittungen beschäftigte jüngst das Landesarbeitsgericht Düsseldorf (LAG). Eine Arbeitnehmerin hatte darin erklärt: „Ich bestätige ausdrücklich, dass mir aus dem Arbeitsverhältnis und seiner Beendigung keine Ansprüche mehr zustehen.“ Die Erklärung war im Text der Ausgleichsquittung eingebettet zwischen der Bestätigung über den Erhalt der Arbeitspapiere und die Rückgabe von Arbeitsmitteln.

Die Klausel ist unwirksam, entschieden die Richter. Die Arbeitnehmerin kann also trotz Unterzeichnung der Ausgleichsquittung Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis geltend machen.

Das LAG beanstandete den „Überraschungseffekt“ der Klausel. Die Angestellte müsse nicht damit rechnen, dass sie in Erfüllung von Quittierungspflichten gleichzeitig auf Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verzichtet. Die Richter bezeichneten die

Ausgleichsquittung als „Trojaner“, in den der Arbeitgeber einen Verzicht auf weitere Ansprüche „hineingemogelt“ habe.

Daneben sah das LAG in der Klausel eine unangemessene Benachteiligung, weil die Arbeitnehmerin ohne Gegenleistung auf ihre Rechte aus dem Arbeitsverhältnis verzichten musste.

Rechtskräftig ist das Urteil nicht, es wurde Revision eingelegt. Nun muss das Bundesarbeitsgericht entscheiden.

Dennoch zeigt das Düsseldorfer Urteil, dass Arbeitgeber Vereinbarungen und Verträge mit Arbeitnehmern besonders sorgfältig gestalten müssen. Sonst droht die Unwirksamkeit der Regelungen.

**Urteil des LAG Düsseldorf vom 13.4.05**  
**Aktenzeichen: 12 Sa 154/05**

**Veröffentlicht: Financial Times Deutschland (FTD)**  
**vom 06.07.2005 – Seite 28**

27.07.2005 –nicht rechtskräftig-